

Inhalt

0

Einleitung

RE

Umlandbeziehungen
und regionale Posi-
tionierung

BE

Bevölkerungsstruk-
tur und Entwicklung

NA

Naturräumliche
Gegebenheiten

SI

Siedlungsstruktur
und -entwicklung

WI

Wirtschaft und
Arbeit

SO

Soziale Infrastruktur
und Zivilgesellschaft

MO

Mobilität

TE

Technische Infra-
strukturu

0

Einleitung

Entwurf

Einleitung

Ergebnisse der Grundlagenerhebung

Auftraggeber	Stadtgemeinde Hollabrunn Hauptplatz 1 2020 Hollabrunn
für den Inhalt verantwortlich	Stadtgemeinde Hollabrunn Hauptplatz 1 2020 Hollabrunn
Bearbeitung	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Roseggerstraße 4/2 3500 Krems an der Donau DI Julia Pechhacker DI Jakob Sandner
Stand	Juni 2021

Inhalt

1	Rechtlicher Rahmen	1
1.1	NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020	1
1.2	Raumordnungsprogramme Sachbereiche Land Niederösterreich	1
1.2.1	Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen, LGBl. 8000/29-1	1
1.2.2	Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0	1
1.2.3	Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft, LGBl. 8000/99-0	1
1.2.4	Sektorales Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung, LGBl. 8001/1-0.....	2
1.3	Regionales Raumordnungsprogramm	2
1.4	Örtliches Raumordnungsprogramm	2
1.5	Örtliches Entwicklungskonzept 2040	2
1.6	Sonstige übergeordnete Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen	3
	Informationsquellen	4

1 Rechtlicher Rahmen

In der Folge werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für das Örtliche Entwicklungskonzept Hollabrunn 2040 dargestellt. Einer allgemeinen Beschreibung der rechtsverbindlichen Raumordnungsinstrumente auf den unterschiedlichen Planungsebenen, folgt eine kurze Zusammenfassung der konkreten Bindungen, die sich für die Bearbeitung des Entwicklungskonzeptes ergeben.

1.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 97/2020

Die rechtliche Grundlage bildet in Niederösterreich das NÖ Raumordnungsgesetz 2014, welches zuletzt im Jahr 2020 novelliert wurde.

Darauf aufbauend wurden einerseits mehrere Sektorale Raumordnungsprogramme für bestimmte Sachbereiche und andererseits Regionale Raumordnungsprogramme für einzelne Regionen erlassen. Sowohl die Sektoralen als auch die Regionalen Raumordnungsprogramme sind rechtsverbindlich und stellen daher übergeordnete Festlegungen dar, an die die Stadtgemeinde Hollabrunn in der örtlichen Raumordnung gebunden ist.

1.2 Raumordnungsprogramme Sachbereiche Land Niederösterreich

In Niederösterreich sind zum derzeitigen Stand vier Sektorale Raumordnungsprogramme in Kraft.

1.2.1 *Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen, LGBl. 8000/29-1*

Dieses Raumordnungsprogramm regelt verschiedene raumrelevante Themenstellungen des Schulwesens in Niederösterreich (z.B. Standorte).

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist von diesem Raumordnungsprogramm in mehreren Punkten betroffen. Unter anderem ist sie als Standort für berufsbildende Pflichtschulen, allgemeinbildende höhere Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie für sonstige Sonderschulen – Sondererziehungsschule – vorgesehen.

1.2.2 *Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0*

Das Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe regelt den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (z.B.: Ökologie, Landschaftsbild, Wasserhaushalt, Siedlungsstruktur) aus Sicht der Raumordnung.

In Anlage 1 des Raumordnungsprogrammes wird festgelegt, dass innerhalb der Gemeindeteile gemäß Freizeit- und Erholungsprogramm LGBl. 8000/30 der Abbau von Fest- und Lockergesteinen unzulässig ist. Da diese Verordnung allerdings mit 01.05.2017 außer Kraft getreten ist, ist die Stadtgemeinde Hollabrunn nicht von dem sektoralen Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe betroffen.

1.2.3 *Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft, LGBl. 8000/99-0*

Das Raumordnungsprogramm dient dem Ziel offene und unbewaldete Landschaftsteile, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden, im Interesse der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung, der Siedlungsstrukturen sowie des Orts- und Landschaftsbildes, zu erhalten.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kann in ihrem Flächenwidmungsplan keine Offenlandflächen festlegen, da sie nicht Teil des Geltungsbereichs dieses Raumordnungsprogramms ist.

1.2.4 Sektorales Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung, LGBl. 8001/1-0

Das Ziel des sektoralen Raumordnungsprogrammes für die Windkraftnutzung ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist in der Katastralgemeinde Kleinkadolz von den Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes betroffen. Folglich ist es ausschließlich in den im Raumordnungsprogramm definierten Bereichen der KG Kleinkadolz zulässig, die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlage“ zu definieren. Des Weiteren ist in dieser festgelegten Zone die Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur, Grünland-Kleingärten, Grünland-Campingplätze, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen sowie erhaltenswerten Gebäude im Grünland nicht zulässig.

1.3 Regionales Raumordnungsprogramm

Innerhalb der Stadtgemeinde Hollabrunn ist kein Regionales Raumordnungsprogramm rechtskräftig.

1.4 Örtliches Raumordnungsprogramm

Innerhalb des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine Gemeinde verpflichtet, sich mit den raumrelevanten Themen auseinanderzusetzen, um anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen, den örtlichen Gegebenheiten sowie den öffentlichen, politischen und privaten Interessen ein Regelwerk für die Gemeinde auszuarbeiten.

Das Programm umfasst innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich die Grundlagenforschung, das örtliche Entwicklungskonzept, den Flächenwidmungsplan und die Verordnung von Zielen und Maßnahmen. Begleitend zu der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die in der Folge dargestellten Ergebnisse der Grundlagenforschung sind eine wesentliche Basis für die weiteren Planungsschritte und Entscheidungsprozesse. Die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und in weiterer Folge im Flächenwidmungsplan basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und der daraus resultierenden Analyse. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen trägt somit wesentlich zur Nachvollziehbarkeit und Begründbarkeit von Planungen bei und erhöht somit die Legitimation von Planungsentscheidungen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik 2018a).

Die Grundlagenforschung muss die Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten umfassen und hat alle Umstände und Analysen zu enthalten, welche die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogramms in nachvollziehbarer Weise begründen (vgl. § 13 NÖ ROG 2014).

1.5 Örtliches Entwicklungskonzept 2040

Das örtliche Entwicklungskonzept soll als nachvollziehbare Entscheidungshilfe für Raumordnungsfragen einer Gemeinde bzw. Stadt dienen. Der Planungshorizont umfasst mindestens 10 Jahre. Es handelt sich somit um ein Planungsinstrument zur Festlegung von langfristigen Entwicklungszielen und soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung einer Gemeinde gewährleisten.

Als vom Gemeinderat verordneter Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogramms bewirkt es eine Selbstbindung der Gemeinde. Darauf aufbauende Widmungen im

Flächenwidmungsplan haben in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept zu erfolgen. Die selbstbindende Wirkung erstreckt sich sowohl auf den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich der Gemeinde.

Im Gegensatz zu einer Raumordnung, die nur auf Entwicklungen und Widmungswünsche reagiert, soll das örtliche Entwicklungskonzept helfen eine, in einem demokratischen Prozess unter Einbindung der Bevölkerung entwickelte, Entwicklungsvorstellung umzusetzen. Das Instrument hebt somit die Planungs- und Rechtssicherheit und bewirkt eine Kontinuität der Entscheidungen.

Die notwendige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können, ergibt sich aus periodischen Überprüfungen, aus denen Kurskorrekturen resultieren können (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik 2018b).

1.6 Sonstige übergeordnete Festlegungen und Nutzungsbeschränkungen

Neben den beschriebenen rechtsverbindlichen Festlegungen der Raumordnung, ergeben sich Einschränkungen und Nutzungsbeschränkungen aufgrund diverser Materiengesetze, sowohl auf Bundes- als auch Landesebene. Dazu zählen unter anderem das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Bundesstraßengesetz 1971, das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungstreckengesetz sowie weitere dem Bund zu geordnete Rechtsmaterien. Auf Landesebene sind unter anderem das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sowie weitere Rechtsmaterien wie das Jagdrecht oder die Wohnbauförderung für die Raumordnung relevant. Die jeweiligen Materien werden in den folgenden Kapiteln zu den Fachthemen behandelt.

Des Weiteren gibt es auf den verschiedenen Ebenen strategische Planungsinstrumente, die keine Rechtsverbindlichkeit besitzen.

Das **Landesentwicklungskonzept NÖ** des Jahres 2004 steht unter dem Thema der Nachhaltigkeit, wobei im Speziellen die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sowie eine sozial gerechte und ökologische Entwicklung gefördert werden sollen. Wiener Neustadt wird als überregionaler Standort betont, der durch den Ausbau hochrangiger Einrichtungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Universität/Fachhochschule, Innovations- und Technologiezentrum, etc.) mit eigenständigem überregionalem wirtschaftlichem und kulturellem Profil entwickelt werden soll. Wesentlich am Landesentwicklungskonzept sind darüber hinaus vor allem die Neuerungen im Verkehr, welche sich auf die Erreichbarkeit und Vernetzung der Stadt und ihres Umlandes auswirken.

Informationsquellen

Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik (2018a): Grundlagenforschung, [online] <http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=22> [28.10.2019].

Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Regionalpolitik (2018b): Örtliches Entwicklungskonzept, [online] <http://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=25> [28.10.2019].

NÖ ROG (2014): NÖ Raumordnungsgesetz 2014 StF: LGBl. Nr. 3/2015 idF. LGBl. Nr. 65/2017.

SekROP Schulwesen (1981): Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1981 über die Änderung des Raumordnungsprogrammes für das Schulwesen StF: LGBl. Nr. 8000/29-0 idF. LGBl. 8000/29-1.

SekROP Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (1998): Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe StF: LGBl. 8000/83-0.

SekROP Freihaltung der offenen Landschaft (2007): Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft StF: LGBl. 8000/99-0.

SekROP Windkraftnutzung (2014): Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ StF: LGBl. 8001/1-0.